

# Amts- und Anzeigeblatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierjährig, M. 1.80 einschließlich des „Illustrirten Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Nr.: Anzeigeblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Hörnsprediger Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr. 79.

Mittwoch, den 5. April

1916

### Ausführungsverordnung

zur Bundesratsverordnung über Fleischversorgung,

vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199).

**Zu § 6.** Schlachtungen von Rindvieh, Schafen und Schweinen, mit Ausnahme von Not schlachtungen, sind nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung ist auch für die nach den Verordnungen vom 3. Februar und 21. Februar 1916 (Staatszeitung Nr. 29 und 42) zulässigen Hausschlachtungen erforderlich. Die Genehmigung darf nur zur Deckung des nach § 10 der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 zu regelnden Bedarfs nach Maßgabe des dem Kommunalverband auf Grund der Bundesratsverordnung zugewiesenen Anteils an den Schlachtungen erteilt werden. Die Zuweisung des Anteils wird auf Grund der Festsetzungen der Fleischverteilungsstelle besonders bekanntgegeben werden. Die Kommunalverbände können die Schlachtungen auf die Gemeinden des Bezirks weiter verteilen und die Genehmigungsbeurkundung für die Schlachtungen innerhalb der Zuweisungen an die Gemeinde, den Bürgermeistern und Gemeindewortheitern übertragen.

Somit erforderlich, dass die Schlachtungen auf die in Betracht kommenden Betriebe unterzuverteilen. Hierbei ist der Umsatz der bisherigen Schlachtungen zu berücksichtigen und nach Maßgabe des zugewiesenen Anteils zu kürzen.

Der Kommunalverband ist dafür verantwortlich, dass die zugelassene Zahl der Schlachtungen nicht überschritten wird. Für gewerbliche Betriebe ist die Führung eines Schlachtbuches vorgeschrieben. In diesem hat der Fleischbeschauer jede Schlachtung zu bescheinigen und das Lebendgewicht sowie das Schlachtgewicht, gegebenenfalls schätzungsweise, einzutragen. Die vom Kommunalverband bestimmten Stellen haben, soweit für den einzelnen Betrieb die Zahl der zugelassenen Schlachtungen festgesetzt ist, diese Zahlen dem zuständigen Fleischbeschauer mitzuteilen. Die Fleischbeschauer haben, falls über die zulässige Höchstzahl hinaus geschlachtet werden soll, die Lebendbeschau abzulehnen und dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten. In diesem Fall sind die Schlachttiere zu beschlagern und für Rechnung des Bestellers dem Viehhandelsverband für das Königreich Sachsen zur Verwertung zu überweisen. Fleisch von Schlachtieren, die über die zulässige Höchstzahl hinaus geschlachtet sind, ist zugunsten des Kommunalverbandes des Schlachortes einzuziehen. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

Not schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung den vom Kommunalverband bestimmten Stellen schriftlich anzugeben. Das ungefährte Gewicht der zum menschlichen Genuss verwertbaren Teile ist von dem amtlichen Fleischbeschauer in die Anzeige einzutragen. Hierbei ist anzugeben, ob das Fleisch ausschließlich im Haushalt des Schlachtenden verbraucht werden soll. Der Kommunalverband ist berechtigt, das Fleisch auf Rechnung des Bestellers des Schlachtfülls verlaufen zu lassen.

**Zu § 7 und 10.** Über die Regelung des Fleischverbrauchs und des Vertriebs mit Fleisch und Fleischwaren ergeht besondere Anweisung.

**Zu § 8.** Die Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs wird dem Viehhandelsverbande im Königreiche Sachsen übertragen. Der Viehhandelsverband hat den freihändigen Ankauf von Schlachtvieh bis zum 17. April so zu regeln, dass alles zur Schlachtung verkaufte Vieh an den Verband selbst oder die von ihm bezeichneten Personen und Stellen abgeliefert wird. Der Ankauf von Vieh zur Schlachtung durch andere, sowie der Verkauf an andere als die von dem Viehhandelsverband hierfür bestimmten Personen und Stellen ist vom 17. April 1916 an verboten.

**Zu § 9.** Ist der Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm zur Beschaf-

fung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh innerhalb eines Bezirks rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlende Menge der zuständigen Kreishauptmannschaft anzugeben. Die Kreishauptmannschaft hat diese Menge nach Einvernehmen mit dem Viehhandelsverband den Kommunalverbänden unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zur Aufbringung aufzugeben. Die Kommunalverbände haben die angeforderte Menge nötigenfalls im Wege der Enteignung nach § 2 des Höchstpreisgesetzes zu beschaffen. Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind hierbei die Tiere zu belassen, die zur Fortführung der Wirtschaft nötig sind. In Zuchtviehherden dürfen nur zur Mast aufgestellte Tiere enteignet werden. Ist streitig, welche Tiere zur Fortführung der Wirtschaft nötig sind oder welche Herden als Zuchtviehherden anzusehen sind, so entscheidet die Kreishauptmannschaft nach Anhörung eines Sachverständigen endgültig.

**Zu § 14.** Die auf Grund dieser Ausführungsverordnung von den Kommunalverbänden zu erlassenden Anordnungen werden von dem Vorstande der Behörde erlassen. Diese Verordnung tritt mit dem 17. April 1916 in Kraft.

Dresden, den 1. April 1916.

Ministerium des Inneren.

### Kartoffelversorgung.

Haushaltungen von 4 und mehr Gliedern können

Mittwoch, den 5. dss. M.

noch einen Viertelzentner Kartoffeln erhalten.

Kartenausgabe Mittwoch vorm. von 7 Uhr ab in der Turnhalle. Ausweisarten vorlegen!

Stadtrat Eibenstock, den 4. April 1916.

Infolge der vermehrten Arbeiten und Verringerung der Hilfskräfte macht sich auch eine Einschränkung der Geschäftszeit bei der Sparkasse erforderlich. Für die Dauer des Krieges wird der Kassenabschluss bei der Sparkasse an den Werktagen — mit Ausnahme der Sonnabende auf 4 Uhr nachmittags festgesetzt. Am Sonnabenden erfolgt der Kassenabschluss mittags 1 Uhr. Die Sparkasse ist somit während des Krieges geöffnet: an den Werktagen — mit Ausnahme der Sonnabende: von vormittags 8—12 Uhr und nachmittags 2—4 Uhr und an den Sonnabenden: von vormittags 8 Uhr bis mittags 1 Uhr.

Schönheide, am 3. April 1916.

Der Gemeindevorstand.

### Holzversteigerung. Carlsfelder Staatsforstrevier.

In der Bahnhofswirtschaft in Wilzschhaus Montag, den 10. April 1916, vorm. 8 Uhr (Brennhölzer anschließend an Ruhholz)

4615 w. Klöße 7—15 cm stark, 2089 w. Klöße 16—22 cm stark

2703 " " 23 u. m. " 5 cm " Rucknäppel, 1,5 cm h. u. 252 rm

w. verschiedene Brennhölzer

in Abt. 18, 38, 47, 54 (Rahlschläge), 32, 33 und 44 (Einzehölzer).

Agl. Forstrevierverwaltung Carlsfeld. Agl. Forstamt Eibenstock.

Griechenland ein schärferes Auftreten gegen die Entente wünscht:

Athen, 3. April. (Von dem Privatkorrespondenten des W. T. B.) Die Vertreter des griechischen Kammers haben die Regierung ersucht, von der Entente zu verlangen, dass sie ihre Säthe und Munitionslager von Salontiki fortsetze, da die Entente für weitere Luftbombardements seitens deutscher Flugzeuge gegen die Stadt verantwortlich gemacht werden müsste.

**Die Türken** können sich eines neuen Erfolges ihrer U-Boote freuen:

Konstantinopel, 2. April. Bericht des Hauptquartiers. An der Istrafront keine Veränderung. An der Kaukasusfront missglückten feindliche Angriffsversuche, welche hauptsächlich aufzuhalten. Unsere Unterseeboote versenkten am 30. März in den Gewässern nordöstlich von Batum ein russisches Transportschiff von ungefähr 12000 Tonnen mit Soldaten und Kriegsmaterial und am 31. März ein anderes Schiff von 1500 Tonnen und ein Segelschiff. Die Unterseeboote beschossen während die besetzte Küste nördlich von Potti. An der Yemenfront übernahm eine unserer Abteilungen, welche aus Soldaten der drei Waffengattungen gebildet war, in der Nacht vom 13. Februar mit Errola die Stellung von Almada, nordöstlich Scheik Osman, welche die Engländer seit einiger Zeit besetzten. Der Feind wurde, nachdem er zahlreiche Verluste erlitten hatte, gezwungen, sich unter dem Schutz seiner weittragenden Geschütze auf Scheik Osman

zurückzuziehen. In derselben Nacht fiel die durch Infanterie verstärkte feindliche Kavallerie in einen von uns gelegten Hinterhalt in der Gegend von El Medjale, eine Stunde nördlich von Scheik Osman. Der Feind wurde, nachdem er einige Verluste erlitten hatte, vertrieben.

Ueber den Krieg zur

See und unsere Luftschiffangriffe auf England sind verschiedene Meldungen zu buchen. Zunächst sei ein Bericht über den Zeppelinangriff vom 19. März hergehoben:

Berlin, 3. April. Der Luftangriff auf die englische Ostküste vom 19. März ist von der englischen Presse in seinen Einzelheiten fast ganz und gar totgeschwiegen worden, es wurde nur erklärt, dass der Angriff einer der schwersten gewesen sei, die bisher ausgeführt worden sind. Nach den hier vorliegenden Meldungen an informierte Stelle haben besonders die Orte Dover, Deal und Ramsgate schwer gelitten. In Dover richtete sich der Angriff gegen die Hafen- und Befestigungswerke. Drei Dampfer wurden getroffen und schwer beschädigt, mehrere Schuppen mit Armee- und Marinevorräten brannten nieder. Der Hafenbahnhof wurde ebenso wie das Postgebäude teilweise zerstört. — Auch in Deal wurde erheblicher Schaden angerichtet. Der Bahnhof und ein Teil der Bahnstrecken wurden von den Bomben getroffen und zerstört, ebenso mehrere Militärmagazine. Die Luftschiffe konnten hier deutlich eine große Zahl von Bränden beobachten. Dem Luftschiffangriff auf Ramsgate fielen außer dem Bahnhof mehrere Fabrikshallen und

### Bedeutende Beschießungs-schäden in Reims.

#### Ein russisches Transportschiff versenkt.

Schon des Desteren lagen von gegnerischer Seite Berichte über die Beschießung von Reims vor, so auch heute wieder. Nach diesem ist die Beschießung am 27. März besonders wirkungsvoll gewesen:

Paris, 3. April. Nach einer „Tempo“-Meldung hat die Beschießung von Reims am 27. März bedeutenden Schaden angerichtet. 300 Granaten wurden verfeuert und 25 Personen verletzt, 10 davon tödlich.

Vom Osten meldet der

Österreichisch-Ungarische

Heeresbericht erhöhte Artillerietätigkeit:

Wien, 3. April. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Die feindliche Artillerie entfaltete gestern fast auf allen Teilen der Nordostfront eine erhöhte Tätigkeit. Sonst keine besonderen Ereignisse.

Italienischer und Südostlicher Kriegsschauplatz.

Unverändert.

Der Stellvertreter des Chfs des Generalstabes, von Hoefer, Generalmajorleutnant.

Vom Balkan

liegt eine Meldung vor, die beweist, dass man in